

## **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

### **Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinie zum „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“**

Im Rahmen des „Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ wird eine Aufstockung und Erweiterung des „Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM)“ vorgenommen.

Um den in der Wirtschaftskrise gewachsenen Finanzierungsbedarf für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Mittelstands zu decken, werden in den Jahren 2009 und 2010 die Fördermöglichkeiten wie folgt erweitert:

1. Die Förderung von einzelbetrieblichen FuE-Projekten erfolgt ab sofort auch für kleine und mittlere Unternehmen in Westdeutschland und
2. Alle Fördermodule des ZIM werden auch für größere Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland geöffnet, sobald die Genehmigung der EU-Kommission dafür vorliegt.

Mit der Förderung von schnell marktwirksamen ein- bis zweijährigen Projekten, die bis spätestens Ende 2011 abgeschlossen und abgerechnet sein müssen, sollen die Unternehmen in der gegenwärtigen Situation dabei unterstützt werden, ihre Forschungs- und Innovationsanstrengungen auf hohem Niveau fortzusetzen und verstärkt neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln, um sich im globalen Wettbewerb behaupten zu können.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen der Richtlinie vom 2. Dezember 2008 (BAnz. S. 4477) geändert:

- a) Die Einschränkungen der Einzelprojektförderung für kleine und mittlere Unternehmen „in Ostdeutschland“ in Nr. 2.1, Buchst. e und „in den neuen Bundesländern, einschließlich Berlin“ in Nr. 3.2 werden ab sofort bis zum 31.12.2010 aufgehoben.
- b) Die Förderform „Einstiegsprojekte“ nach Nr. 2.1, Buchst. c wird ab sofort bis zum 31.12.2010 geschlossen.
- c) Als neue, noch unter Vorbehalt der EU-Kommission stehende Fördervariante Nr. 3.5 wird eingefügt:  
„Antragsberechtigt für Kooperations- und Einzelprojekte sind bis zum 31.12.2010 auch Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, welche bis 1.000 Beschäftigte zum Zeitpunkt der Antragstellung haben. Die KMU-Kriterien gemäß Nr. 3.1.1 gelten insoweit nicht.“

Diese Projekte können jedoch erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission bearbeitet und bewilligt werden. Die Entscheidung der Kommission wird rechtzeitig im Internet veröffentlicht.

d) Die Regelung der maximalen Fördersätze gemäß Nr. 5.2.1 wird wie folgt erweitert:

Unternehmensgröße und Standort	EP- und KA-Projekte	KU- und KF-Projekte, einschl. VP-Projekte
größere Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte in alten Bundesländern	25%	30%
größere Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte in neuen Bundesländern <sup>1</sup>	30%	35%

Anträge nach der im übrigen weiter geltenden ZIM-Richtlinie vom 2. Dezember 2008 können bis zum 31.12.2010 bei folgenden Projektträgern eingereicht werden:

- Einzelprojekte:  
Projektträger EuroNorm GmbH  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin  
der die Anträge in Zusammenarbeit mit dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH bearbeitet.
- Kooperationsprojekte:  
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen  
Geschäftsstelle Berlin  
Tschaikowskistr. 49  
13156 Berlin.


Formulare, Hinweise und aktuelle Informationen stehen unter [www.zim-bmwi.de](http://www.zim-bmwi.de) zur Verfügung.

Diese Änderung der Richtlinie tritt am 3. Februar 2009 in Kraft.

Förderzusagen können erst nach Verabschiedung des Gesetzes über den „Investitions- und Tilgungsfonds“ erteilt werden.

Berlin, den 3. Februar 2009

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag



Dr. Kampmann

---

<sup>1</sup> Dieser Satz wird gewährt, wenn Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition zu mindestens einem Viertel der Gesamtleistungen des Projekts erbracht werden, andernfalls gelten 25%.